

<u>Satzung vom Reiterverein Herborn e.V.</u>

§ 1 - Zweck des Vereins

Der Reiterverein Herborn e.V. mit Sitz in 35745 Herborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen.

§ 1a

Der Reiterverein Herborn ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1b

Mittel vom Reiterverein Herborn dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Reiterverein Herborn.

§ 1c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Reitervereins Herborn fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag bedarf der Schriftform unter Angabe einer Einzugsermächtigung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigen den Aufnahmeantrag unterschrieben und gleichzeitig bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.

Alle über 18-Jahre alten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Nur sie können wählen und gewählt werden.

Aus Beitragsgründen wird wie folgt unterschieden: Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren), Erwachsene (ab 18 Jahren) und Passiv-Mitglied. Dazu gibt es folgende Familienrabatte: Traditionelle Familie (2 Erwachsene, 1 Kind + jedes weitere Kind extra), Mini-Familie (1 Erwachsener, 2 Kinder + jedes weitere Kind extra) und eine reine Elternmitgliedschaft, um das eigene Kind auf einer Mitgliedersammlung stimmlich zu vertreten. Der Vorstand kann Rabattsysteme festlegen.



Ab dem auf den 18. Geburtstag folgenden 1. Januar wird das bisherige Jugendmitglied ohne weiteren Antrag als Erwachsenenmitglied geführt.

Allgemeine Rundschreiben, Briefe oder Einladungen (auch zu Mitgliederversammlungen) ergehen nur an das gelistete Mitglied mit der Wirkung für die zugehörenden Familienmitglieder, und zwar in der Regel als Sendung zum günstigsten Portosatz bzw. elektronisch per E-Mail.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes durch freiwilligen Austritt durch Streichung von der Mitgliederliste durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der

Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.



§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Umlagen beschließen.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand die Mitgliederversammlung

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Kassierer

dem 2. Kassierer

dem 1. Schriftführer

ggf. Beisitzer

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Vorstandsposten unbesetzt bleiben. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer.

§ 7 - Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder der 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung

Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern



Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, ist der Vorstand mit einer ¾ (dreiviertel)
Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (siehe § 10) befugt. Kommt es zu keiner Entscheidung, besteht die Möglichkeit innerhalb von 4 bis 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

§ 9 - Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll 8 Tage betragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung - möglichst in der ersten Jahreshälfte - stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gewordenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 - Abhaltung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.



Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgebenden gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern sämtliche anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit).

Erreichen zu wählende Personen im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hier gelten diejenigen Personen als gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch ¼ der Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine Stichwahl der 2 Bewerber mit den meisten Stimmen. Im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimmübertragung durch Vollmacht ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren
Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

§ 14 - Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Will ein Mitglied nach der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen, so muss dies schriftlich beim Vorstand, spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung, geschehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob diese Anträge behandelt werden.



§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Wahlberechtigten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 15 entsprechend.

§ 16 - Vermögen

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen arbeiten alle Vereinsorgane ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Veräußerungen von Immobilien bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Landessportbund Hessen e.V. zu, der es für gemeinnützige Zwecke der Stadt Herborn zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Begünstigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.